

Kulturpolitik

LOTHAR WITTMANN

Die Zukunft der Europäischen Union liegt nicht nur in einem weiteren Ausbau der Wirtschaftskraft und der Integration politischer Entscheidungsmechanismen, sondern ebenso in dem Erhalt der spezifischen Wertvorstellungen unseres Kulturkreises. Mit dem Vertrag über die Europäische Union ist ein weiterer wichtiger Schritt bei der Weiterentwicklung der europäischen Zusammenarbeit gelungen. Art. 128 des Vertrages begründet erstmalig eine Zuständigkeit der Europäischen Union, die kulturelle Zusammenarbeit ihrer Mitgliedstaaten auf bestimmten Gebieten zu fördern und erforderlichenfalls die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen. Es handelt sich um die Bereiche Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker, Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung, nichtkommerzieller Kulturaustausch sowie künstlerisches und literarisches Schaffen, auch im audiovisuellen Bereich.

Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit in allen genannten Bereichen bei gleichzeitiger Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt. Das Subsidiaritätsprinzip klingt nicht nur in den Bestimmungen des Kulturartikels an, sondern ist im neuen Art. 3 b verankert. Danach kann die Gemeinschaft in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, also auch in der Kulturpolitik, nur dann tätig werden, soweit die Ziele der Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erfüllt werden können. Zusätzlich verlangt Art. 128 einstimmige Beschlüsse im Rat, so daß die Union nur mit Konsens aller Mitgliedstaaten tätig werden kann. Verbunden mit der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments (EP) und der Einschaltung des neuen Regionalausschusses trägt die Vorschrift damit der Vielfalt der europäischen Kulturen Rechnung. Sie öffnet aber gleichzeitig das Tor für eine europäische Kulturpolitik auf der Grundlage des gemeinsamen kulturellen Erbes.

Den Artikel 128 mit Leben erfüllen

Die Auslegung und praktische Anwendung des Art. 128 und seine rechtlichen Konsequenzen werden in den nächsten Monaten und auch während der deutschen EU-Präsidentschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 1994 im Vordergrund der Diskussion stehen. Vor allem das Beschlußverfahren hat sich verändert: Fördermaßnahmen des Kulturministerrates werden künftig das in Art. 128 festgelegte Kodezisionsverfahren nach Art. 189 b durchlaufen. Dieses sieht eine Mitent-

scheidung des Europäischen Parlaments und die Anhörung des Ausschusses der Regionen vor. Das Vorschlagsrecht für Programme liegt bei der Kommission. Für eine Entscheidung des Rates ist Einstimmigkeit erforderlich. Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat daneben — ebenfalls nur einstimmig — Empfehlungen verabschieden. Auch wird man sich angesichts der Regelungen des neuen Artikels der Frage der Kulturverträglichkeitsprüfung annehmen.

Gestaltungsraum der Union und Auffassung der Bundesregierung

Auch nach der Ratifizierung des Vertrages von Maastricht bleibt die Verantwortung für die Kulturpolitik bei den Mitgliedstaaten. Art. 128 bestimmt den kulturpolitischen Gestaltungsraum der Union: Er besteht in der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, dem grenzüberschreitenden Kulturaustausch, der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und dem Kulturaustausch mit Drittstaaten. Die Union sollte sich nach Auffassung der Bundesregierung daher auf folgende Ziele konzentrieren:

- Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustauschs;
- Erhöhung der Mobilität der Kulturschaffenden und die Schaffung gemeinschaftsweiter kultureller Netzwerke;
- Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Denkmalpflege und bei "Buch und Lesen" (Papierkonservierung, Übersetzung, Bibliotheken, Museen);
- Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas.

Neues Kulturkonzept der Europäischen Union

Die kulturelle Zusammenarbeit im Rahmen der EU orientiert sich an den Grundlinien des im Rat verabschiedeten Kulturkonzepts, das auf den Prinzipien der Subsidiarität, des europäischen Mehrwerts, der Setzung von Schwerpunkten und der Kontinuität beruht. Es geht darum, die nationale und regionale Vielfalt Europas zu erhalten und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe und die verbindenden Elemente zwischen den europäischen Völkern hervorzuheben. Zu den von Art. 128 umfaßten Förderbereichen gehört als ein Schwerpunkt der kulturellen Zusammenarbeit die Bewahrung des kulturellen Erbes (z.B. die Erhaltung des Parthenon, des Berges Athos des Altstadtviertels Chiado in Lissabon und eines Kolleggebäudes der Universität von Coimbra). Auch zu den Restaurierungsarbeiten zur Beseitigung der Folgen des Sprengstoffanschlags auf die Uffizien wurde ein finanzieller Zuschuß kurzfristig verfügbar gemacht. Am 5. November 1993 sicherten die für Kulturfragen zuständigen Minister den Künstlern in Bosnien-Herzegowina ihre Unterstützung beim Winterfestival in Sarajewo zu, das eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten hat.

Ein Programm zur Erhaltung des architektonischen Erbes befaßte sich 1993 mit dem Schwerpunktthema "Historische Gärten". Mit dieser Maßnahme, die sich auch wirtschaftlich positiv auswirkt, soll den Bürgern die Bedeutung des

kulturellen Erbes Europas bewußt gemacht werden. Außerdem werden Unterstützungen für die Ausbildungsstätten der Restauratoren und Konservatoren gewährt.

Literatur und Lesen

Der Förderung des Gesamtbereichs Buch und Lesen gelten der Europäische Literatur- und Übersetzerpreis Aristeion, das Förderprogramm für die Übersetzung von Werken der zeitgenössischen Literatur insbesondere auch aus weniger verbreiteten Sprachen sowie die von der dänischen Präsidentschaft begonnene Initiative "Spaß am Lesen". Letztere hat die Schwerpunkte des Leseverhaltens von Jugendlichen, die Übersetzung, die Zusammenarbeit mit und zwischen Bibliotheken, die Lage kleiner und mittlerer Verlage in Europa und die Förderung des Buches und des Lesens durch die Medien.

Die Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Buch und die Lektüre, die mit ähnlichen Projekten des Europarates abgestimmt war, lief von Frühjahr bis Herbst 1993. Sie wird mit einer Veranstaltung auf der Frankfurter Buchmesse 1994 ihren vorläufigen Abschluß finden. Daneben hat sich der Rat dem Thema der grenzüberschreitenden Buchpreisbindung innerhalb der Gemeinschaft gewidmet, um zu klären, inwieweit die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft und der Schutz des besonderen Kulturgutes Buch miteinander vereinbar sind. Die Kommission ist beauftragt, eine Bestandsaufnahme vorzunehmen.

Weitere Beispiele der Förderung im Kultur- und Bildungsbereich

Das jährliche Programm Kaleidoskop dient der Förderung des künstlerischen Schaffens und des kulturellen Austauschs. Es wendet sich an Künstler, Veranstaltungsorganisatoren, Kulturinstitute, Verbände und Netzwerke. Für Projekte in den zwölf Mitgliedstaaten und in Drittländern stehen pro Jahr 8 Mio. ECU zur Verfügung. Gefördert wird zeitgenössisches künstlerisches Schaffen im Rahmen europäisch geprägter Veranstaltungen, an denen mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind. Unterstützt werden auch Praktika und Kurse, die auf die Mobilität von Künstlern abzielen. Schließlich geht es um die Errichtung neuer Netzwerke, in denen gemeinnützige Organisationen und Fachkreise zusammenarbeiten.

Die Programme für den Hochschulbereich ERASMUS und LINGUA verzeichneten auch im akademischen Jahr 1993/1994 kräftige Zuwachsraten. Die Europäische Kommission hat im Rahmen von 2.200 Hochschulkooperationsprogrammen mehr als 16.000 Teilstipendien für deutsche Studierende bewilligt. Die Zahl der ERASMUS-Teilnehmer aus EU- und EFTA-Staaten hat erstmals die Hunderttausend überschritten. Durch LINGUA können darüber hinaus 1.500 deutsche Studierende zwecks Förderung ihrer Fremdsprachenkenntnisse einen Teil des Studiums in einem anderen EU-Land verbringen.

Während der belgischen Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1993 befaßte sich der Rat mit dem Statut und der wirtschaftlichen Situation der Künstler in

der Union. Auch eine Untersuchung von Zusammenhängen zwischen Wirtschaft und Kultur bei der Schaffung von Arbeitsplätzen wurde aufgenommen.

Die Entscheidungskriterien für die Vergabe des Titels 'Kulturstadt Europas' müssen in den kommenden Monaten neu überdacht werden. Gleiches gilt für den Europäischen Kulturmonat, der ins Leben gerufen wurde, um auch Städten außerhalb der Union die Möglichkeit zu geben, ihre kulturelle Zugehörigkeit zu Europa zu zeigen. Im Jahr 1999 wird sich die Stadt Weimar zum 250. Geburtstag von Johann Wolfgang von Goethe (Goethe-Jahr) als Kulturstadt Europas präsentieren. Dabei stellt die Stadt insbesondere auf den gemeinsamen Neubeginn nach Überwindung der Teilung Europas ab.

Audiovisuelle Medien

Auf der Grundlage des Kulturartikels des EGV (Art. 128) fördert die Union künstlerisches und literarisches Schaffen, auch im audiovisuellen Bereich. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Förderung eines Teilbereichs der audiovisuellen Medien wird allgemein begrüßt. Nur zur Rundfunkpolitik der Europäischen Union gibt es in Deutschland kritische Äußerungen, insbesondere von seiten der Bundesländer, die nach dem Grundgesetz im wesentlichen die Zuständigkeit für den Rundfunk haben. Die Mehrheit der Bundesländer bestreitet die Kompetenz der Europäischen Union zu rundfunkrechtlichen Regelungen. Bayern hat in einem Bund/Länder-Streitverfahren, dem die meisten Bundesländer beigetreten sind, Klage vor dem Bundesverfassungsgericht dagegen erhoben, daß die Bundesregierung (am 8. März 1989) beschlossen hat, der EG-Fernsehrichtlinie zuzustimmen. Eine Entscheidung des Gerichts steht noch aus, wenngleich der Bundesregierung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gestattet wurde, sich an den Verhandlungen zum Erlaß der Richtlinie zu beteiligen und ihr gegebenenfalls zuzustimmen. Dies ist inzwischen erfolgt.

Der Rat Telekommunikation hat am 16. Juni 1993 einen Rahmen für das Vorgehen bei der Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa beschlossen und am 22. Juli 1993 den dazu notwendigen, auf vier Jahre ausgelegten Aktionsplan verabschiedet. Gefördert wird die Einführung des (von Übertragungsnormen und -wegen unabhängigen) Bildformats 16:9.

Die Europäische Kommission hat im Dezember 1993 Vorschläge zur Überarbeitung der MAC (Multiplexed Analogue Components)-Richtlinie vom Mai 1992 und zum Rahmen einer Gemeinschaftspolitik im Bereich des digitalen Fernsehens vorgelegt. Europäische Industrie, Programmanbieter, Rundfunkanstalten und Verwaltungen sind sich über die Einführung einer Norm für das zukunftsweisende digitale Fernsehen einig. Sie haben damit noch vor Japan die Konsequenz aus der raschen Entwicklung der Kommunikationstechnik gezogen.

Der Europäische Fernsehkanal ARTE (Association Relative à la Télévision Européenne), geschaffen auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen den deutschen Bundesländern und Frankreich vom 2. Oktober 1990, sendet

seit dem 30. Mai 1992. ARTE bietet den Bürgern Europas zur Darstellung des kulturellen Erbes und des künstlerischen Lebens der Völker Europas und in seinen Staaten und Regionen ein gemeinsames Fernsehprogramm an. In Deutschland wird ARTE über Kabel und den Satelliten Kopernikus verbreitet. 70% der 13 Mio. Haushalte mit Kabelanschluß in der Bundesrepublik können das Programm empfangen. In Frankreich geht ARTE über terrestrische Sender und erreicht damit 80% aller Fernsehhaushalte. Der französischsprachige Sender Belgiens, RTBF, hat am 4. Februar 1993 ein Kooperationsabkommen mit ARTE geschlossen. Seit dem 21. März 1993 können die 1,7 Mio. Kabelhaushalte im französischsprachigen Teil Belgiens ARTE empfangen.

Die Europäische Union hat sich in der am 15. Dezember 1993 abgeschlossenen Uruguay-Runde des GATT bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen Dienstleistungen (GATS) von der kulturellen Besonderheit der audiovisuellen Medien und ihrer Rolle für die kulturelle Identität Europas leiten lassen. Es ist ihr nicht gelungen, die kulturelle Besonderheit der audiovisuellen Medien im Rahmenabkommen zu verankern. Die Regeln des Rahmenabkommens gelten damit uneingeschränkt auch für den audiovisuellen Bereich. Da die Europäische Union keine Liberalisierungsverpflichtungen angeboten und eine weitgefäßte Meistbegünstigungsausnahme eingelegt hat, bleibt der politische Gestaltungsspielraum für nationale Rundfunkordnungen und die Film-, Fernseh- und Videoförderung erhalten. Allerdings bleibt der audiovisuelle Bereich in die zukünftigen Liberalisierungsrunden einbezogen.

Europarat, KSZE und kulturelle Zusammenarbeit

Durch die jetzt mögliche Einbeziehung der Staaten Mittel- und Osteuropas ist auch die kulturpolitische Bedeutung des Europarates gewachsen. Die meisten Staaten dieser Region sind inzwischen Vollmitglieder des Europarates geworden und der Europäischen Kulturkonvention beigetreten. Die Konzeption des Europarates als Rechts- und Kulturgemeinschaft ohne ein unüberwindliches Integrationsniveau für wirtschaftlich schwächere Mitglieder prädestiniert ihn, einen institutionellen Rahmen auch für die multilaterale kulturelle Zusammenarbeit in ganz Europa zu sein.

Im Europarat stand am Anfang der Rechtsentwicklung die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Mit ihr wurden erstmals in einem gesamten Kulturkreis die Menschenrechte kodifiziert. Die Konvention umschreibt präzise den Mindeststandard der Grundfreiheiten. Sie sind vor allem als einklagbare Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat gefaßt. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat im Frühjahr 1993 einen Entwurf verabschiedet, in welchem die Verankerung des Minderheitenschutzes in Form eines Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention gefordert wird. Das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates am 8. und 9. Oktober 1993 in Wien hat für den Minderheitenschutz — und

den Europarat insgesamt — weitere wichtige Impulse gegeben: Auf diesem Gipfel haben die Staats- und Regierungschefs unterstrichen, daß die kulturelle Zusammenarbeit im Rahmen des Europarates durch Bildung, Medien, weitere kulturelle Maßnahmen, Schutz und Förderung des kulturellen Erbes und durch die Einbeziehung junger Menschen in alle Programme für den Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt in Europa von großer Bedeutung sind. Kroatien, Weißrußland und die Slowakische Republik traten 1993 der Kulturkonvention des Europarates bei; Monaco wurde zum Beitritt eingeladen.

Der Europarat befaßte sich mit weiteren Möglichkeiten, "Buch und Lesen" zu fördern. Er setzte auch die Arbeit an dem Projekt "Kulturstraßen" fort und führte zu dem Thema "Bildung: Strukturen, Politiken, Strategien" eine gemeinsame Tagung mit den KSZE-Mitgliedstaaten durch.

Europarat und KSZE bemühen sich weiterhin um die Einbeziehung der mittel- und osteuropäischen Staaten in eine gesamteuropäische Medienordnung. Die vierte europäische Medienministerkonferenz ist für den 7. und 8. Dezember 1994 geplant. Die KSZE hat im November 1993 ein Seminar zum Thema "Freie Medien" durchgeführt.

Das beim Europarat 1989 ausgehandelte "Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen" ist am 1. Mai 1993 nach der Ratifikation durch sieben Staaten in Kraft getreten. Deutschland wird das Übereinkommen voraussichtlich 1994 ratifizieren. Um urheberrechtliche Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks zu klären, beabsichtigt der Europarat die Schaffung eines entsprechenden Übereinkommens.

Ausblick

Art. 128 EG-Vertrag wird die kulturelle Zusammenarbeit innerhalb der Union sowohl inhaltlich als auch verfahrensmäßig verändern. Aufgabe der deutschen EU-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1994 wird es sein, die Möglichkeiten dieser neuen Grundlage auszuloten, um sie der Verbesserung des Stellenwertes der Kultur in der Gemeinschaft nutzbar zu machen.

Weiterführende Literatur

Daweke, Klaus (Hrsg.): Der Kreativität Freiräume schaffen. Zur künftigen Kulturpolitik Europas. Zeitschrift für Kulturaustausch Nr. 1993/2, Institut für Auslandsbeziehungen, Stuttgart.

Deutscher Bundestag Drucksache 12/6504: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage — Drucksache 12/5064 — Das Bild des vereinten Deutschland als Kultur-nation in einer sich wandelnden Welt.